

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 34 (1993)
Heft: 5

Artikel: Einige Problemkreise : Rechtskonsequenzen durch die Trennung der SFR
Autor: Belohlavek, Alexander
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1092695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtskonsequenzen durch die Trennung der ČSFR

Einige Problemkreise

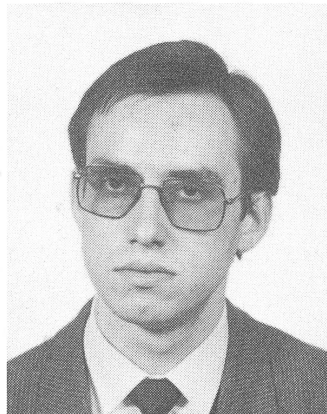
Zum 1. Januar 1993 wurde der Untergang der Tschechoslowakei und die Entstehung von zwei unabhängigen völkerrechtlichen Subjekten, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Wirklichkeit. Die völkerrechtliche Anerkennung erfolgte durch die schnelle Aufnahme der neuen Republiken als UNO-Mitglieder. Neben ökonomischen und staatsrechtlichen Problemen zieht diese Trennung ausserdem viele Konsequenzen im Bereich der gültigen Rechtsordnung nach sich, wie die Stellung von Firmen usw.

Die tschechoslowakische Rechtsordnung entwickelte sich in den vergangenen 20 Jahren zweiseitig. Die föderale Gesetzgebung regelte Fragen von besonderer Bedeutung wie das Strafgesetz, das Zivil- und das Handelsrecht usw., die in der Kompetenz von föderalen Organen lagen. Andererseits hatten im gemeinsamen föderativen Staat beide Republiken auch eine eigene Gesetzgebung. Dies führte dazu, dass zum Beispiel das Finanzwesen, wie das Gesetz zur tschechoslowakischen Staatsbank, bzw. das Bankengesetz, vom föderalen Parlament genehmigt wurde, während die Regelung des Versicherungswesens in den Republiken selbständig vorgenommen wurde und zwischen den beiden Regelungen Unterschiede auftraten.

Kontinuität gewahrt

Auch nach dem 1. Januar sind selbstverständlich alle Gesetze und Rechtsvorschriften in beiden Republiken wirksam geblieben. Aufgrund des Verfassungsgesetzes der beiden Republiken wurden alle bis zum 31. Dezember 1992 gültigen föderalen Gesetze und Rechtsvorschriften en bloc und im vollen Umfang übernommen. Ausnahmen müssten auf dem Gesetzesweg ausdrücklich festgelegt werden. Die Kontinuität der Rechtsordnung ist damit garantiert.

In den letzten Wochen des Jahres 1992 entstanden eine Reihe von gegenseitigen Abkommen, welche die Verhältnisse zwischen der Tschechischen und der Slowakischen Republik in einzelnen Bereichen auf Anfang 1993 regeln. Neben der Rege-



Der Prager Rechtsberater Alexander J. Belohlavek.

lung konkreter Fragen enthalten diese Abkommen die Garantie für die Kontinuität der Rechtsvorschriften und erteilen Genehmigungen, um den Rechtsstatus und das Interesse sowohl von privaten Personen wie auch von Firmen zu schützen.

Koordination bei Ausländern

Das Abkommen über die Bildung der Zollunion in Übereinstimmung mit den GATT-Voraussetzungen, welches den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen regeln soll, ist eines der wichtigsten. Von besonderer Bedeutung ist auch das Abkommen über die gegenseitigen Bedingungen im Devisenbereich. Natürliche Personen (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) und juristische Personen mit Sitz auf dem Territorium einer der Republiken sind auf dem Gebiet der anderen Republiken Devisenausländer. Während Devisenausländern generell der Immobilienerwerb in der Tschechischen und der Slowakischen Republik untersagt ist, können Bürger und Firmen mit Sitz in der Tschechischen Republik (auch Firmen mit ausländischer Vermögensbeteiligung bzw. Tochtergesellschaften von ausländischen Firmen) ausnahmsweise Immobilien in der Slowakei erwerben und umgekehrt.

Am 29. Oktober 1992 beschloss man ebenfalls ein Abkommen über das

gemeinsame Vorgehen in Fragen des Aufenthalts von Ausländern aus Drittstaaten auf dem Territorium der Tschechischen und der Slowakischen Republik. Beide Staaten verpflichten sich hierin, ihr Vorgehen beim Abschluss von internationalen Abkommen in diesem Bereich zu koordinieren und die entsprechenden Verwaltungsgebühren für Ausländer in der gleichen Höhe zu erheben. Gleichzeitig fand eine Einigung statt bezüglich des Informationsaustauschs von Erkenntnissen über Ausländer. Ein Aufenthaltsverbot auf dem Territorium einer Republik ist auch in der anderen Republik gültig. Die Tschechische und die Slowakische Republik übernehmen im Bereich des Aufenthaltes von Ausländern und auf dem Gebiet der Grenz- und Zollabfertigung alle Verpflichtungen, welche die frühere ČSFR gebunden haben.

Hindernisse beim Grenzverkehr

Ebenfalls am 29. Oktober 1992 schloss man ein Abkommen über den visafreien Personenverkehr zwischen beiden Republiken ab. Unter Berücksichtigung des Genfer Flüchtlingsabkommens wurde auch das Abkommen über die Verfahrensregeln bei der Zollabfertigung und über die Zusammenarbeit an den gemeinsamen Staatsgrenzen abgeschlossen. In der Zwischenzeit wurden eine Reihe von Grenzübergängen errichtet.

Gerade der Grenzverkehr ist jedoch ein Hindernis für den früher so regen Wirtschaftsverkehr zwischen beiden Staaten. Die Zölle sind zwar aufgrund des erwähnten Zollunion-Abkommens abgebaut worden. An den gemeinsamen Grenzen wird jedoch die Mehrwertsteuer und die Verbrauchssteuer erhoben bzw. eine Kontrolle der Zoll- und Steuerformalitäten durchgeführt, da die Steuern im Verbrauchsland der Waren und Dienstleistungen zu zahlen sind.

Doch getrennte Währungen

Von kürzester Dauer war bis dato die Währungsunion. Man hatte mit der Bewahrung der Währung in beiden Republiken gerechnet. Dies erwies sich jedoch als unrealisierbar.

Die Existenz einer gemeinsamen Währung in zwei voneinander unabhängigen und selbständigen Staaten stellte in der Praxis eine Beunruhigung der internationalen Märkte und Finanzexperten dar. Es kam auch zu Spekulationen, vor allem in der Slowakei.

Die Unsicherheit hatte zur Folge, dass man möglichst viele Guthaben und Aktiva bei Banken und Sparkassen in der Tschechischen Republik zu deponieren versuchte oder möglichst viel Geld, auf welche Art auch immer, in Fremdwährungen umzutauschen suchte. Dies führte unter anderem zu einem Ungleichgewicht der Devisenbilanzen.

Aus diesem Grund vollzog man zum Stichtag vom 8. Februar 1993 die Trennung der Währung. Während einer Übergangszeit sind in beiden Staaten noch die von Banken abgestempelten Geldscheine gültig. Als Grundlage für das gegenseitige Verrechnungssystem gilt der Clearing-EUC. Die zu jenem Zeitpunkt zwischen den Subjekten der Tschechischen und der Slowakischen Republik bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen sind an den Wechselkurs zum ECU vom 8. Februar 1993 fixiert worden, um potentielle Spekulationen um die Entwicklung des Verhältnisses beider Währungen zu verhindern. Es erwies sich in diesem Zusammenhang als notwendig, den durch die Trennung teurer werdenden Zahlungsverkehr zwischen beiden Staaten zu beschleunigen, um Verluste zu minimalisieren.

Beide Republiken übernahmen auch alle Verpflichtungen der Tschechoslowakei aus den internationalen Verträgen. Dies betrifft nicht nur die multilateralen Verträge, sondern auch die bilateralen, also ebenfalls alle Abkommen über den Investitionsschutz. Der Transfer von Kapitalerträgen aus dem ehemaligen tschechoslowakischen Staatsterritorium ist durch die Übernahme der internationalen Verpflichtungen sowie durch das System der inneren Konvertibilität gesichert, eingeführt in der ČSFR zum 1. Januar 1991.

Alexander Belohlavek